

Abgabe für Radio und Fernsehen bei Unternehmen ab 1. Januar 2019

Nach der Ablehnung der „No Billag Initiative“ in der Volksabstimmung vom 4. März 2018 steht nun fest, dass die neue **gerätunabhängige** Abgabe für Radio und Fernsehen (RTV-Abgabe) ab 1. Januar 2019 die heutige Empfangsgebühr ersetzen wird. Nebst den Privathaushalten sind auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000 abgabepflichtig, wobei je nach Höhe verschiedene Tarifkategorien zur Anwendung kommen:

Unternehmen (nach Jahresumsatz in CHF)	Abgabe / Jahr (CHF)
bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

Für gewinnschwache Unternehmen der ersten Tarifkategorie besteht eine Rückforderungsmöglichkeit und Unternehmen unter einheitlicher Leitung können u.U. eine Unternehmensabgabegruppe bilden. Dasselbe gilt für autonome Dienststellen eines Gemeinwesens.

Erhebungsstelle für die RTV-Abgabe bei Unternehmen ist die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV). Diese wird die Jahresrechnungen zwischen Februar und Oktober zustellen. Im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die Rechnungen bereits im Januar versandt werden.

Bemessungsgrundlage für die Unternehmensabgabe ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Im ersten Erhebungsjahr ist allerdings der Gesamtumsatz 2017 massgebend. Zum Gesamtumsatz gehört der **weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer.**

Autorin



Susanne Gantenbein
Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 31 950 09 17
susanne.gantenbein@t-r.ch

Dazu gehören nebst den steuerbaren Umsätzen auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind und somit alle Umsätze, welche in **Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung** zu deklarieren sind. Nicht zum massgebenden Umsatz zählen sog. Nichtentgelte (z.B. Subventionen oder Spenden).

Zu beachten gilt es, dass auch Unternehmen **ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz** unter die RTV-Abgabepflicht fallen, sofern sie aufgrund ihrer Leistungen in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind. In Zukunft wird die ESTV auch bei diesen Unternehmen aufgrund der RTV-Abgabe Wert auf eine korrekte Angabe des weltweiten Umsatzes in Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung legen. In diesem Zusammenhang wird auch die Jahresumsatzabstimmung weiter an Bedeutung gewinnen.

Eine Überprüfung der korrekten Deklaration wird wohl insbesondere im Rahmen von MWST-Kontrollen erfolgen. Eine Nacherhebung der RTV-Abgabe (Verzugszinsfolgen von 5 % p.a.) ist während 5 Jahren möglich.

Weitere Angaben zur RTV-Abgabe bei Unternehmen können unter folgendem Link der ESTV abgerufen werden: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua.html>.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Fabienne Ryser
Marc Thomet
Susanne Gantenbein